



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1259/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA und Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Umsetzung relevanter Richtlinien zur Abschaffung von FGM“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Mangels einer besonderen Deliktskennung (FGM ist in Österreich als Körperverletzung strafbar; siehe dazu auch Fragepunkt 4) ist eine gesonderte automationsunterstützte Auswertung von Verfahren im Zusammenhang mit dieser besonderen Form der Körperverletzung nicht möglich.

Zu 2 und 3:

Opfer von Straftaten werden gleich behandelt; dies bedeutet, dass es keine Spezialbestimmungen für Personen gibt, die Opfer einer Genitalverstümmelung geworden sind. Es bedeutet aber auch, dass sämtliche Opferschutzangebote, insbesondere die vom Justizressort finanzierte juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, in Anspruch genommen werden können. Die Prozessbegleitung hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt:

	betreute Opfer	Förderungen in Euro	Geld/Opfer in Euro
2011	6.137	4.538.392,00	739,51
2012	6.524	4.882.812,00	748,44
2013	6.866	5.284.899,19	769,72

Die österreichische Gesetzeslage entspricht zu großen Teilen bereits den Standards, die die

Richtlinie 2012/29/EU vorsieht. In einzelnen Punkten besteht noch legislatischer Umsetzungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Opferbegriffs auf sämtliche Unterhaltsempfänger des Opfers, die aktive Information des Opfers, über die Flucht des Beschuldigten bzw. den Anspruch des Opfers allenfalls auch schriftliche Übersetzungen zu verlangen, und auf die besonderen Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter. Die Bezug habende Richtlinie ist bis zum 16. November 2015 umzusetzen, wobei ein entsprechender Gesetzesvorschlag für nächstes Jahr geplant ist.

Zu 4:

Für den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts hat sich aus der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt kein Handlungsbedarf in Bezug auf FGM ergeben.

Artikel 38 des Übereinkommens sieht in Bezug auf die „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ eine nicht vorbehaltbare, zwingende Kriminalisierungsverpflichtung für folgendes Verhalten vor:

- a) die vorsätzliche Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;
- b) ein vorsätzliches Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c) ein vorsätzliches Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a) aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

Die Verstümmelung an sich war in Österreich seit jeher als Körperverletzung strafbar, ebenso die Nötigung, sich einer Verstümmelung zu unterziehen, sowie die Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 wurde klargestellt, dass in eine derartige Verletzung vom Opfer unter keinen Umständen (also weder aus Gründen der Tradition, Religion, Herkunft oder Kultur) mit strafbefreiender Wirkung für den Täter oder die Täterin eingewilligt werden kann.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Justiz informiert in der Regel im Wege von Einführungserlässen über neue Strafbestimmungen. Bewusstseinskampagnen betreffend bestehende Strafbestimmungen und darüber hinausgehende Kampagnen fallen grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Nachdem es bereits einen spezifischen nationalen Aktionsplan gegen FGM mit der Afrikanischen Frauenorganisation als Trägerin gegeben hat, wird derzeit an einem


umfassenden Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen gearbeitet, in dem auch Maßnahmen gegen FGM veranschlagt werden sollen. Das Bundesministerium für Justiz ist in der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Erstellung dieses NAPs aktiv vertreten.

Zu 6:

Spezifische, nur FGM betreffende Änderungen im StGB sind nicht geplant. Wie mir berichtet wurde, gab es in der ExpertInnengruppe „StGB 2015“ einen Vorschlag betreffend gänzliche Streichung des § 90 StGB im Sinne einer (generell) erhöhten Dispositionsfreiheit über das Rechtsgut der (eigenen) körperlichen Unversehrtheit, doch wurde dieser Vorschlag zurückgezogen und steht nicht mehr zur Diskussion. Soweit sich bei den Strafdrohungen im Bereich der Körperverletzungsdelikte Änderungen ergeben sollten, würden diese auch auf FGM durchschlagen.

Wien, 2. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-06-02T14:25:24+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .